

# Jakob-Käser-Stiftung

## Richtlinien des Stiftungsrates für die Bemessung der Schulgelder oder Stipendien

### Grundlage:

*Die Stiftung hat zum Zweck:*

*Die Förderung der Schul- und Berufsbildung von Personen höchstens bis zu deren 30. Altersjahr, die ihren Wohnsitz in einer der beiden Stiftergemeinden Busswil und Melchnau haben.*

Der Stiftungsrat hat die nachstehenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 21.12.2015 beschlossen. Diese ersetzen die Richtlinien vom 06.03.2001 mit Änderung vom 08.03.2006.

### A. Beitragsberechtigung:

Es müssen nachstehende Kriterien erfüllt sein:

1. Alter: *Nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis max. zum vollendeten 30. Altersjahr.*
2. Einkommensverhältnisse: *Wird ein überdurchschnittlicher Lehrlingslohn erzielt, entfällt die Beitragsberechtigung. Wenn der Gesuchsteller anderweitige Ausbildungsbeiträge erhalten hat, ist dies bei der Bemessung der Beiträge zu berücksichtigen.*
3. Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller: *Die Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller sind gebührend zu berücksichtigen. Sie tragen zur Selektion der Beitragsempfänger, im Hinblick auf Abschnitt B "Bemessung der Beiträge", wonach Beiträge unter Fr. 500.– i.d.R. nicht ausbezahlt werden, bei.*
4. Vermögensverhältnisse der Eltern: *Die Vermögensverhältnisse der unterstützungspflichtigen Eltern sind gebührend zu berücksichtigen. Sie tragen zur Selektion der Beitragsempfänger, im Hinblick auf Abschnitt B "Bemessung der Beiträge", wonach Beiträge unter Fr. 500.– i.d.R. nicht ausbezahlt werden, bei.*
5. Familiäre Verhältnisse: *Auf die familiären Verhältnisse (Pflegekind / alleinerziehender Elternteil / Anzahl Geschwister in Ausbildung) ist gebührend Rücksicht zu nehmen.*
6. Wohnsitz: *Der Gesuchsteller muss in der Gemeinde Busswil oder Melchnau den gesetzlichen Wohnsitz haben.*
7. Einzureichende Unterlagen: Zusammen mit dem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
  - aktuelle Ausbildungsbestätigung
  - Entscheid über anderweitige Ausbildungsbeiträge
  - letzte rechtskräftige Veranlagungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung des Gesuchstellers
  - letzte rechtskräftige Veranlagungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung der unterstützungspflichtigen Eltern

## B. Bemessung der Beiträge:

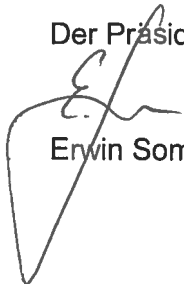
Zur Bemessung der Beiträge gelten nachstehende Kriterien:

1. Das Stiftungsvermögen darf im Sinne des Stiftungszweckes aufgebraucht werden.
2. Beiträge unter Fr. 500.– werden in der Regel nicht ausbezahlt.
3. Familiäre Situation: *Auf die familiäre Situation ist im Hinblick darauf, wie viele Geschwister bereits Beiträge erhalten haben, gebührend Rücksicht zu nehmen.*
4. Auslagen: *Wie hoch belaufen sich die*
  - a) *Kosten für Schulgelder*
  - b) *Reisekosten*
  - c) *Kosten für auswärtige Verpflegung*
  - d) *Auslagen für Schulmaterial*
5. Einkommen: *Das erzielte Einkommen und anderweitige Ausbildungsbeiträge sind bei der Bemessung des Beitrages zu berücksichtigen.*

Melchnau, 21. Dezember 2015

Namens des Stiftungsrates

Der Präsident:



Erwin Sommer

Der Sekretär:



Martin Heiniger

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht

Geprüft/Genehmigt: 18.2.2016

Gebühr: Fr. 250.-

Visum: AMS